

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung - an Herrn Musa Smateh Kojabi

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Die an Herrn Musa Smateh Kojabi
geboren am 15.01.1999
zuletzt wohnhaft in 18273 Güstrow, Waldweg 35

gerichteten Bescheide über die Anordnung der räumlichen Beschränkung auf das Gebiet des Landkreises Rostock gemäß § 61 Abs. 1c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und die Aufforderung zur Passbeschaffung gemäß § 15 Asylgesetz (AsylG)

vom 02.11.2020
Aktenzeichen: 32.4.17/34795
32.4.17/34795_1

des Landrates des Landkreises Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Kreisordnungsamt des Landkreises Rostock, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, August-Bebel-Straße 3 in 18209 Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Gegen den Bescheid auf Anordnung der räumlichen Beschränkung (Az.: 32.4.17/34795) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Gegen den Bescheid über die Aufforderung zur Passbeschaffung (Az.: 32.4.17/34795_1) kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage erhoben werden.

Mit Ablauf der Fristen werden die Bescheide bestandskräftig.

Im Auftrag



Paschen

SB Asyl- und Ausländerangelegenheiten